

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-402/06) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Im Gebiet von Katalonien [Spanien] durchgeführte Umweltinfrastrukturprojekte — Teilweise Streichung der finanziellen Beteiligung — Öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge — Zuschlagskriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Zuschussfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung der Finanzkorrekturen — Anhang II Art. H Abs. 2 der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. M. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Steiblyté und L. Escobar Guerrero, dann A. Steiblyté und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung C(2006) 5105 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die Beihilfe des Kohäsionsfonds zu acht im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Katalonien (Spanien) durchgeführten Projekten, gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

**Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-2/07) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Verordnung [EG] Nr. 1164/94 — Vorhaben betreffend die Kanalisation im Wassereinzugsgebiet des Júcar [Spanien] — Teilweise Streichung der finanziellen Unterstützung — Öffentliche Bauaufträge — Vergabekriterien — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Gleichbehandlung — Transparenz — Förderfähigkeit der Ausgaben — Festsetzung von Finanzkorrekturen — Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 325/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. M. Rodríguez Cárcamo, dann A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Steiblyté und L. Escobar Guerrero im Beistand von Rechtsanwalt M. Canal Fontcuberta, dann A. Steiblyté und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung C(2006) 5102 der Kommission vom 20. Oktober 2006, mit der die finanzielle Unterstützung des Kohäsionsfonds für die Vorhabengruppe 2001 ES 16 C PE 050 betreffend die Abwasserentsorgung im Wassereinzugsgebiet des Júcar (Spanien) gekürzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 10.3.2007.